

Mitteilungsvorlage

vom

22.04.2026

öffentliche Sitzung

01.07.2026

Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Beteiligung des Naturschutzbeirates

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum	Gremium
01.07.2026	Naturschutzbeirat

In der letzten Sitzung des Naturschutzbeirates wurde von vereinzelt Mitgliedern stellenweise darauf aufmerksam gemacht, dass das in Rede stehende Vorhaben doch eigentlich in einem landschaftlich unter Schutz gestelltem Bereich verboten sei. Die Verwaltung sieht sich daher veranlasst, zu den Grundzügen und Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten der Landschaftspläne sowie der Beteiligung des Naturschutzbeirates an einem Befreiungsverfahren wie folgt auszuführen:

Sach- und Rechtslage:

Von den Verboten und Geboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Erteilung einer Befreiung ist gemäß § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere

Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Bei der Städteregion Aachen wird der Antrag auf Befreiung nach Ablehnung durch den Naturschutzbeirat dem Städteregionsausschuss vorlegt.

Demnach ist der Naturschutzbeirat vor der Erteilung einer Befreiung zu beteiligen.

Grundsätzlich liegt jedem Antrag auf Befreiung ein Verstoß gegen die Verbotsvorschriften der Landschaftspläne zugrunde. Bevor der Naturschutzbeirat in die Entscheidung über die Befreiung einbezogen wird, prüft die untere Naturschutzbehörde, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erfüllt sind. Es muss nachgewiesen werden, dass –wie oben ausgeführt–

- die Befreiung entweder aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Aspekte, notwendig ist oder
- dass die Durchführung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.
- Darüber hinaus muss die Abweichung von den Vorschriften mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein.

In der Regel ergeht der Antrag auf eine Befreiung im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens der kommunalen Bauämter. Neben dem Antrag wird der unteren Naturschutzbehörde ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung vorlegt bzw. diese Unterlagen eingefordert um den Eingriff in die Natur und Landschaft zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der unteren Naturschutzbehörde, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung vorliegen, –d.h. die untere Naturschutzbehörde hat sich schon intensiv mit dem Vorhaben befasst– wird der Vorschlag zur Erteilung der Befreiung dem Naturschutzbeirat zur Beratung und Stellungnahme unterbreitet. Der Beirat hat dann die Möglichkeit, seine Einschätzung abzugeben, bevor eine endgültige Entscheidung über die Befreiung getroffen wird.

Innerhalb von Planfeststellungsverfahren, bspw. dem derzeit laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zur Wehebachtalsperre, wird die Erteilung der Befreiung mit dem Planfeststellungsbeschluss gebündelt, d.h. von der Planfeststellungsbehörde mit ausgesprochen. Die untere Naturschutzbehörde wird allerdings zuvor als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Ein Planfeststellungsverfahren ist für Vorhaben zwingend durchzuführen, bei denen es um Maßnahmen geht, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, das öffentliche Interesse oder die Rechte von Dritten haben können. Es handelt sich in der Regel um Vorhaben von größerem Umfang, wie z.B. Infrastrukturprojekte, aber auch das erwähnte Vorhaben zur Sicherung des Trinkwasser- und Hochwasserschutzes. Für den Naturschutz ist dabei besonders relevant, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung neben der unteren Naturschutzbehörde auch unmittelbar die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden, um sicherzustellen, dass alle umweltschutzrechtlichen Anforderungen

eingehalten werden. Die Belange der im Naturschutzbeirat vertretenen Verbände und Vereinigungen werden dann auf diese Weise berücksichtigt.

Im Auftrag:
gez.
Barbara Schilling